

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Per E-mail an:
Gemeinde Fischbach

Luzern, 18. Januar 2024 KEF/KOA
2023-544

VORPRÜFUNGSBERICHT

Gemeinde Fischbach, Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum, 2023

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teilrevision Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Fischbach. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Fischbach befindet sich aktuell im Prozess zur Gesamtrevision ihrer Ortsplanung. Parallel dazu wurde die vorliegende Teilrevision zu den Gewässerräumen erarbeitet, welche nun losgelöst von der Gesamtrevision zur kantonalen Vorprüfung eingegeben wurde. Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Fischbach wurde mit RRE Nr. 1777 vom 8. Juli 1997 genehmigt. Seither erfolgten mehrere Teilrevisionen. Die letzte Anpassung wurde mit RRE Nr. 624 vom 15. Juni 2018 genehmigt.

Seit dem Jahr 2011 gelten die Vorgaben gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20). Darin werden die Gemeinden angehalten, im Rahmen ihrer Zonenplanung Gewässerräume auszuscheiden.

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständige Projektleiterin Flavia Zumbühl, Tel. 041 228 69 40) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew),
- Verkehr und Infrastruktur (vif),
- Umwelt und Energie (uwe),
- Landwirtschaft und Wald (lawa),
- Bereich Recht, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD-Recht).

In Absprache mit der Gemeinde wurde auf eine Bereinigungsbesprechung verzichtet. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf für die Vorlage kann der Ziffer B. entnommen werden.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Mit vorliegender Planung kommt die Gemeinde ihrer Aufgabe betreffend dem Gewässerschutzgesetz nach und scheidet die Gewässerräume aus. Die Festlegung der Gewässerräume wurde gemäss den kantonalen Vorgaben erarbeitet, in den Plänen übersichtlich dargestellt und im Planungsbericht nachvollziehbar erläutert. Der noch erforderliche Anpassungsbedarf ist unter den nachfolgenden Ziffern aufgeführt.

2 Teilzonenplan Gewässerraum

2.1 Darstellung Rinnsale

Im Teilzonenplan Gewässerraum werden Rinnsale gemäss der amtlichen Vermessung als Gewässer dargestellt. Rinnsale gelten gemäss dem Datensatz jedoch nicht als Gewässer im rechtlichen Sinn und werden daher im kantonalen Gewässernetz nicht dargestellt. Im Teilzonenplan Gewässerraum sind daher nur die Gewässer im rechtlichen Sinn darzustellen.

Antrag: Im Teilzonenplan Gewässerraum ist auf die Darstellung der Rinnsale zu verzichten.

2.2 Gewässerraum Schmitte

Gemäss Planungsbericht soll auf der Parzelle Nr. 141, Grundbuch (GB) Fischbach, gestützt auf den RRE Nr. 229 aus dem Jahr 2015 einseitig auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden. Die kantonale Praxis verlangt, dass auch in Fällen von Bebauungen bis an den Bachgerinnerand ein Gewässerraum von mindestens drei Meter ab Gewässergrenze

festgelegt wird, um im Falle eines Ersatzneubaus die Interessen des Gewässerschutzes zu gewährleisten. Mit dem im Teilzonenplan ausgeschiedenen Gewässerraum können die bestehenden Gebäude im Falle eines Ersatzneubaus oder einer Erweiterung um bis zu zwei Meter näher ans Gewässer gebaut werden, obwohl vorliegend der Hochwasserschutz nicht gegeben ist. Für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie.

Antrag: Auf der Parzelle Nr. 141, GB Fischbach, ist ein durchgehender Gewässerraum von 5.5 m ab Gewässerachse auszuscheiden.

2.3 Gewässerraum Gondiswil

Der theoretische Gewässerraum mit einer Breite von 14 m wurde am Warmisbach (Gewässer ID 442001) linksseitig an die Bahnparzelle der BLS und rechtsseitig an die Strassenparzelle angepasst und auf ca. 11 m verringert. Insbesondere die Bahnparzelle variiert betreffend der Parzellenbreite, wobei die Parzelle teilweise deutlich breiter ist als das effektive Bahntrasse.

Antrag: Der Gewässerraum ist linksseitig bis zum effektiven Bahntrasse zu erweitern.

2.4 Gewässerraum Under Wees

Bei den Gewässern Grubenweidbächli (Gewässer ID 443036) und Rüttmattbächli (Gewässer ID 442005) sowie deren Zusammenfluss (Fröschlochbächli, Gewässer ID 442005) ist gemäss Gefahrenhinweiskarte der Hochwasserschutz nicht gegeben, weshalb auf die Ausscheidung des Gewässerraums nicht verzichtet werden darf. Dies auch dann nicht, wenn es sich bei den Gewässern um Rinnsale oder Eindolungen handelt.

Antrag: Bei den Gewässern Grubenweidbächli (Gewässer ID 443036) und Rüttmattbächli (Gewässer ID 442005) sowie deren Zusammenfluss (Fröschlochbächli, Gewässer ID 442005) ist der Gewässerraum ordentlich auszuscheiden.

2.5 Gewässerraum Grubeweid

Beim Grubenweidbächli (Gewässer ID 443036) auf der Parzelle Nr. 282, GB Fischbach, ist gemäss Gefahrenhinweiskarte der Hochwasserschutz nicht gegeben. Aus diesem Grund kann beim eingedolten Gewässerverlauf nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Antrag: Der Gewässerraum beim Grubenbächli (Gewässer ID 443036) ist durchgehend auszuscheiden.

2.6 Gewässerraumbewirtschaftung

Die Bewirtschaftungsangabe für das Rüttmattbächli (Gewässer ID 442005) ist auf Parzelle Nr. 260, GB Fischbach, anzupassen. Gemäss Luftbild ist das Gewässer rund 27 m länger eingedolt als dies im kantonalen Gewässernetz eingezeichnet ist.

Antrag: Die Bewirtschaftungsangaben beim Rüttmattbächli (Gewässer ID 442005) sind gemäss Luftbild anzupassen.

3 Bau- und Zonenreglement (BZR)

Art. 17 Grünzone

Gemäss Gesetzeswortlaut ist für sämtliche Bauzonen eine Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) gemäss Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) festzulegen. Gemäss PBG ist die Grünzone den Bauzonen zuzuordnen.

Antrag: Für die Grünzone ist eine Lärmempfindlichkeitsstufe festzulegen.

Weiter ist die aufgeführte Breite (Abs. 2) für eine zweckdienliche Zufahrt weder stufengerecht noch zweckdienlich. Zudem könnte dies zu einem Widerspruch zu Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GschV) führen. Aus diesem Grund ist das Mass für die Zufahrt in einem separaten Verfahren (Baubewilligungs- oder Bebauungsplanverfahren) festzulegen.

Antrag: Artikel 17 Absatz 2 ist zu streichen.

4 Weitere Aspekte

Wir stellen fest, dass bei vielen Eindolungen auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wurde. Gemäss der Oberflächenabflusskarte besteht jedoch genau an diesen Stellen eine erhöhte Ansammlung eines möglichen Oberflächenabflusses. Wir empfehlen daher die Ausscheidung eines Gewässerraums. Dies betrifft beispielsweise den Zufluss zum Fischbach auf den Parzellen Nrn. 4 und 72, beide GB Fischbach, sowie die Zuflüsse zur Rot auf den Parzellen Nrn. 341 und 348, beide GB Fischbach.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Revision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Kopie an:

- Kost + Partner AG Ingenieure und Planer Industriestrasse 14, 6210 Sursee

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht

ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Änderungen des Bau- und Zonenreglements, Entwurf vom 31. Mai 2023;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Entwurf vom 31. Mai 2023;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlung, Entwurf vom 31. Mai 2023.

Als Grundlage für die Beurteilung dienten folgende Unterlagen:

- Begleitschreiben des Gemeinderats vom 15. Juni 2023;
- Planungsbericht gem. Art. 47 RPV, Stand Vorprüfung vom 5. Juni 2023.